

# **Satzung des Rexmeerschweinchen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Rexmeerschweinchen e.V." und hat seinen Sitz in Melsbach, Kreis Neuwied / RLP.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird verkürzt.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der Rexmeerschweinchen; Beratung und Schulung der Mitglieder und gegenseitige Aussprache in allen züchterischen Angelegenheiten der Rexmeerschweinchenzucht.

(2) Der Verein dient der Förderung des Tierschutzes, weiter

- der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, sowie dem Erfahrungsaustausch
- der Beschickung und Durchführung von Ausstellungen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit durch u.a. Vorstellung der Rasse und Farben, Information über Zucht, Haltung, Pflege etc.

- Aufzeigen adäquater Zucht- und Haltungsbedingungen

- Aufrechterhaltung der Rasse durch gezielte Zucht

- Versorgung und Vermittlung von Nottieren, u.a. Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen und Tierschutzorganisationen

- dem Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Vereinszwecke.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Interessen aller oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, sowie juristische Personen werden, die den Aufgaben und Zielen des Vereins zustimmen.

(2) Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern

- jugendlichen Mitgliedern

- Ehrenmitgliedern.

(3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie benötigen die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.

(4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Beitragsrückstand für mehr als 6 Monate

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird sofort wirksam.

(4) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Anhörung unter Setzen einer Frist von 2 Wochen.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

(5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(6) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge**

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und kann eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

(3) Neumitglieder müssen Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr nach Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer Frist von 20 Tagen entrichten.

(4) Bei Eintritt innerhalb der zweiten Jahreshälfte ermäßigt sich der Jahresbeitrag einmalig um die Hälfte.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens 4 natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Es sind zu bestimmen:

- a) Erste/r Vorsitzende/r
- b) Zweite/r Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) Ausstellungsleiter/in

Evtl. weitere Mitglieder des Vorstandes sind als Beisitzer zu benennen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt eine Ausstellungsordnung.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis maximal € 1.000,00 belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Bis € 5.000,00 unterliegen Rechtsgeschäfte dem Beschluss des Vorstandes.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 5.000,00 belasten, für Dienstverträge und für Grundstücksverträge benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in satzungsgemäßer Weise Mitglieder beauftragen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(3) Wird bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann die Mitgliederversammlung ohne Beachtung einer Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Wahl des Vorstandes

(2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zur Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

(4) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(2) Die Wahl zum Vorstand und sonstiger Ämter hat in geheimer Wahl zu erfolgen.

(3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 2 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein „Notmeerschweinchen.de e.V.“, welches ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

### **Bescheinigung**

Hiermit bescheinigt, das der vorstehende vollständige Wortlaut der Satzung hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung und hinsichtlich der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Die geänderten Bestimmungen ergeben sich aufgrund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2012

Melsbach, 28.01.2012